



**Österreichisches Forum Primärversorgung
im Gesundheitswesen (kurz: OEFOP)**

Geschäftsordnung

§1 Zweck der Geschäftsordnung

1. In der Geschäftsordnung werden Rahmenbedingungen zur Vereinsführung, zur internen Vereinsgestaltung sowie unseren Regeln der Kommunikation detaillierter aufgeführt.
2. Der Vorstand kann mittels dieser Geschäftsordnung bestimmte, dem Vorstand als Ganzes zugewiesene, Aufgaben an bestimmte Vorstandsmitglieder delegieren.

§2 Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch die Generalversammlung in Kraft gesetzt. Sie kann anschließend vom Vorstand in einem offiziellen Vorstandsmeeting mit 2/3 Mehrheit plus 1 Stimme verändert werden.

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 35 Euro. Bis auf weiteres ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags freiwillig.
2. Für Unterstützende Mitglieder (siehe auch §4) gibt es folgende Kategorien der Unterstützung:
 - a) Ideelle Unterstützung:
z.B. in Form von Aussendungen von Veranstaltungsinformationen an die eigenen Mitglieder, unentgeltliche Beratung des Vereins, Verlinkung,...
-> Nennung auf der Homepage unter "Wir bedanken uns für ideelle Unterstützung bei:"
 - b) Finanzielle Unterstützung - Jahresbeiträge
 1. ab 500 Euro - 1.499 Euro - Bronze
Package: Nennung auf der Homepage als unterstützendes Mitglied - mit Summe für Kalenderjahr
 2. 1.500 Euro - 2.999 Euro - Silber
Package: Nennung auf der Homepage als unterstützendes Mitglied mit Logo - mit Summe für Kalenderjahr, Nennung im Zuge der Generalversammlung, Protokollierung in GV
 3. 3.000 Euro - 5.999 Euro - Gold
Package: Nennung auf der Homepage als unterstützendes Mitglied mit Logo - mit Summe für Kalenderjahr, Nennung im Zuge der



Generalversammlung, Protokollierung in GV, Nennung (Danke) im Newsletter

4. ab 6.000 Euro - Gold Premium

Package: Nennung auf der Homepage als unterstützendes Mitglied mit Logo - mit Summe für Kalenderjahr, Nennung im Zuge der Generalversammlung, Protokollierung in GV, Nennung (Danke) im Newsletter, MitarbeiterInnen einer unterstützenden Organisation erhalten ermäßigte TN Gebühren bei OEFOP Veranstaltungen

§4 Unterstützende Mitglieder

1. Bei Personen und Organisationen, die dem Verein als unterstützende Mitglieder angehören, darf ein etwaiger (davon erwarteter) kommerzieller Nutzen dem Vereinszweck nicht im Wege stehen.
2. Es gibt eine klare Trennung von unterstützenden Mitgliedern und RepräsentantInnen von Organisationen (siehe auch §5). Unterstützende Mitglieder haben *nicht* automatisch die Möglichkeit, eineN RepräsentantIn in das OEFOP zu entsenden.
3. Sofern eine Organisation als unterstützendes Mitglied auftritt, nennt diese in der Beitrittserklärung eine Kontaktperson. Diese Kontaktperson übernimmt die "Mitgliedsrechte" für diese Organisation im Sinne der Statuten. (z.B. Teilnahme an der Generalversammlung, Zusendung des Newsletter).

§5 RepräsentantInnen von Organisationen

Ein bestehendes Mitglied des Vorstands kann eine Organisation sowie eine Person dieser Organisation (als RepräsentantIn) vorschlagen, der restliche Vorstand muss mit mind. 75% plus 1 Stimme der Aufnahme dieser Person als RepräsentantIn zustimmen.

Beschlussfassungen über die Aufnahme von RepräsentantInnen können im Wege eines Umlaufbeschlusses (auch per E-Mail) durchgeführt werden.

§6 Zusammensetzung des Vorstands bzw. des Vereinsbeirats

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. 2 BundessprecherInnen (gewählt von der Generalversammlung): Die gesetzliche Vertretung des Vereins obliegt den beiden Bundessprecher/innen laut Statuten. Die beiden Bundessprecher/innen sollten aus verschiedenen Gesundheitsberufen und Bundesländern kommen, sowie geschlechtergerecht verteilt sein.
 - b. 3 Mitglieder des Bundesbüros: wissenschaftliche/r KoordinatorIn, technische/r KoordinatorIn, Presse-KoordinatorIn
 - c. 9 LandessprecherInnen
2. Ausgenommen der beiden BundessprecherInnen können Vorstandsposten unbesetzt sein.
3. Jede Vorstandsposten kann auch eine/n StellvertreterIn haben (Ausnahme: BundessprecherIn: hier muss es immer 2 geben). Im Falle der Nicht-Anwesenheit bzw. Nicht-Erreichbarkeit eines Vorstandsmitglieds übernimmt die Vertretung die Funktion.



Aufgaben können zwischen Vorstandsmitglied und jeweiliger Vertretung aufgeteilt werden. Der/die Stellvertreter/in sollte dabei möglichst immer aus einer anderen Berufsgruppe kommen als das Vorstandsmitglied.

4. Zusätzlich zum Vorstand gibt es einen Vereinsbeirat, dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. ArbeitsgruppensprecherInnen
 - b. ExpertInnen aus dem Gesundheitsbereich, Gesundheitsberufen und/oder Innovativen Versorgungsmodellen

Mitglieder des Vereinsbeirats können zu verschiedenen Spezialfragen hinzugezogen werden, haben Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen aber kein Stimmrecht im Vorstand. Mitglieder des Vereinsbeirats müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

§7 Aufgaben bestimmter Mitglieder des Vorstands

1. erste/r und zweite/r BundessprecherIn:
 - a. gesetzliche VertreterInnen
 - b. Führung der laufenden Geschäfte
 - c. Einberufung von Vorstandstreffen
 - d. Repräsentation auf Bundesebene
 - e. Kommunikation nach Außen
 - f. Schriftführung
 - g. Erstellung von Schriftstücken
 - h. Verwaltung Mitgliederdatenbank
 - i. Informationssammlung für die Homepage
 - j. Medienbeobachtung
 - k. Organisation von Events, Veranstaltungen, Webkonferenzen
2. Wissenschaftliche/r KoordinatorIn:
 - a. Anlaufstelle für alle Publikationen, die sich mit Primärversorgung in Österreich beschäftigen
 - b. Anlaufstelle für wissenschaftliche Anfragen an das Forum
 - c. Anlaufstelle für Forschungsfragen zur Primärversorgung in Österreich
5. Technische/r KoordinatorIn:
 - a. Technische Betreuung und Wartung der Homepage
 - b. Technische Betreuung der Google-Gruppen
 - c. Anlaufstelle für Webkonferenzen, Webinare und Live-Streams
 - d. Verwaltung der Email-Listserver
6. Presse-KoordinatorIn:
 - a. Koordination Presseanfragen
 - b. Führen einer JournalistInnenkontaktliste
 - c. Sammlung Material Newsletter
 - d. Erstellung der Newsletter
 - e. Erstellung von Presseaussendungen
 - f. Vorbereitung von Pressekonferenzen
7. LandessprecherIn:
 - a. Leitung des Landesbüros
 - b. Organisation lokaler Forumsaktivitäten, Treffen mit lokalen Mitgliedern



- c. Gestaltung eines Online Meetings pro Jahr
- d. Berichte über lokale Aktivitäten im Forum
- e. Monitoring der lokalen Aktivitäten auf politischer Ebene und Bericht ins Forum
- f. Datensammlung für den PHC-Monitor/Versorgungskarte

§8 Aufgaben bestimmter Mitglieder des Vereinsbeirats

1. ArbeitsgruppensprecherIn:
 - a. Führung der Arbeitsgruppe
 - b. Bericht der Arbeitsgruppe an das Forum
2. RepräsentantInnen von Organisationen, Gesundheitsberufen und/oder Innovativen Versorgungsmodellen:
 - a. Forumskontakt zu jeweiligen Institutionen
 - b. je nach Möglichkeit Bericht von Aktivitäten der Institution an das Forum
 - c. je nach Möglichkeit Übermittlung relevanter Dokumente und Publikationen
 - d. Transfer von Forumsinformationen an die eigene Institution (z.B. Veranstaltungen,...)

§9 Übertragung von Aufgaben gemäß Statuten

1. Der Vorstand kann den beiden BundessprecherInnen (gemeinsam) die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern übertragen (s. Statuten §5 Abs 3 bzw. §12 Abs 6).
2. Der Vorstand kann den beiden BundessprecherInnen (gemeinsam) das laufende Rechnungswesen i.S. der Statuten (§12 Abs 1, 2, 4, 5) übertragen.
3. Der Vorstand kann den beiden BundessprecherInnen (gemeinsam) die Vorbereitung der Generalversammlung (s. Statuten §12 Abs 3) übertragen.

§10 Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung (1 Woche vor Sitzung) beschlussfähig, wenn zumindest 1 BundessprecherIn und 2 Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand anwesend sind (s. Statuten §11 Abs 6)
2. Bei Abwesenheit eines Vorstandmitglieds fällt das Stimmrecht auf den/die Stellvertreter/in oder eine zuvor schriftlich angekündigte Vertretung, welche Mitglied des Forums sein muss.
3. Eine Person kann mehrere Funktionen ausüben, erhält aber insgesamt immer nur eine Stimme.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse per Umlaufbeschluss (E-Mail) fassen. In diesem Fall ist jeweils eine Frist anzugeben, in der eine Rückmeldung möglich ist. Nicht-Antworten werden nach Ablauf der Frist als Stimmenthaltungen gezählt.

§11 Transparenz der Vorstandsmitglieder

Alle Personen, die dem Vorstand angehören, müssen mögliche Interessenskonflikte zu Beginn ihrer Vorstandsmitgliedschaft offen darlegen. Als Beispiel lässt sich hier die



Mitgliedschaft in anderen Organisationen nennen, die den Interessen des Vereins entgegensteht.

§12 OEFOP-interne Kommunikation

Postings/Beiträge zu Diskussionen, die innerhalb des OEFOP stattfinden (z.B. in der Google Gruppe) dürfen nicht nach außen kommuniziert werden. Für die Google-Group sind die jeweils verschickten Spielregeln zu beachten.

§13 Kommunikation nach außen

Mitglieder des Vorstands sollten nach außen hin eine neutrale Position einnehmen, wenn sie im Namen des OEFOP tätig sind.

§14 Generalversammlung

1. Stimmrechtsübertragungen für die Generalversammlung sind zulässig. Die entsprechenden Formulare werden mit der Einladung zur Generalversammlung mit ausgeschickt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich für Wahlen.
2. Abstimmungen finden üblicherweise per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann über eine geheime Abstimmung entschieden werden. Dazu müssen 10% der anwesenden Mitglieder plus 1 Stimme für eine geheime Abstimmung sein.
3. Wahlen finden üblicherweise geheim statt (mittels Wahlzettel). Auf Antrag eines Mitglieds kann über eine "Wahl per Handzeichen" abgestimmt werden. Dabei müssen 10% der anwesenden Mitglieder plus 1 Stimme für eine offene Abstimmung sein.
4. Bei geheimer Wahl wird eine Wahlkommission bestimmt. Diese besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern. Die Bestimmung der Wahlkommission findet per Handzeichen statt. Ein Mitglied der Wahlkommission wird mit einfacher Mehrheit plus 1 Stimme angenommen.
5. Um gewählt werden zu können, muss das Interesse an einer bestimmten Funktion bis max. 2 Wochen vor der Generalversammlung kundgetan werden (schriftlich bzw. via E-Mail an den Vorstand).



Versionierungshistory:

Version 1.0

beschlossen in der Generalversammlung 08.04.2017

Version 1.1

Textänderung von §4 Abs 1, einstimmig beschlossen vom Vorstand in einem Umlaufbeschluss (laufend von 04.10.2017 bis 28.10.2017), bei 4 Stimmenthaltungen (keine Rückmeldung innerhalb der Frist)